

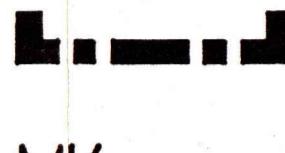
STADT DILLINGEN / SAAR BEBAUUNGSPLAN NR. 19

NACHTWEIDSTRASSE / ÖDILIENPLATZ

I. REALISIERUNGSABSCHNITT



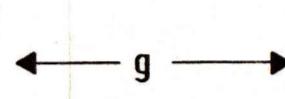
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES SANIERUNGSGEBIETES



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSGEBIETES



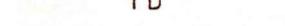
KERNGBIET, § 7 BauNVO



BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT VORSCHLAG
STELLUNG DER GEBÄUDE



GESCHLOSSENE BAUWEISE



BAUGRENZE

FD

FLACHDACH VORGESCHRIEBEN

II-VI

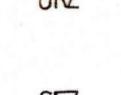
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



STRASSENFLÄCHEN



BESTEHENDE BÄUME ZU ERHALTEN



KINDERSPIELPLATZ

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

1.0 -- BEZOGEN AUF DAS EIGENE GRUNDSTÜCK

GFZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BEI Z II = SIEHE SATZUNG 3.3

BEI Z III = SIEHE SATZUNG 3.3

BEI Z IV = SIEHE SATZUNG 3.3

BEI Z V = SIEHE SATZUNG 3.3

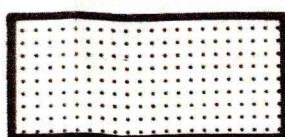
BEI Z VI = SIEHE SATZUNG 3.3

TGA

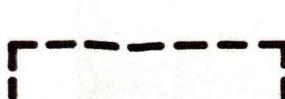
TIEFGARAGE



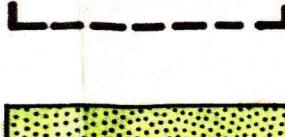
ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



GEBAUDE BESTAND



BEREITS NEU ERRICHTETE GEBAUDE



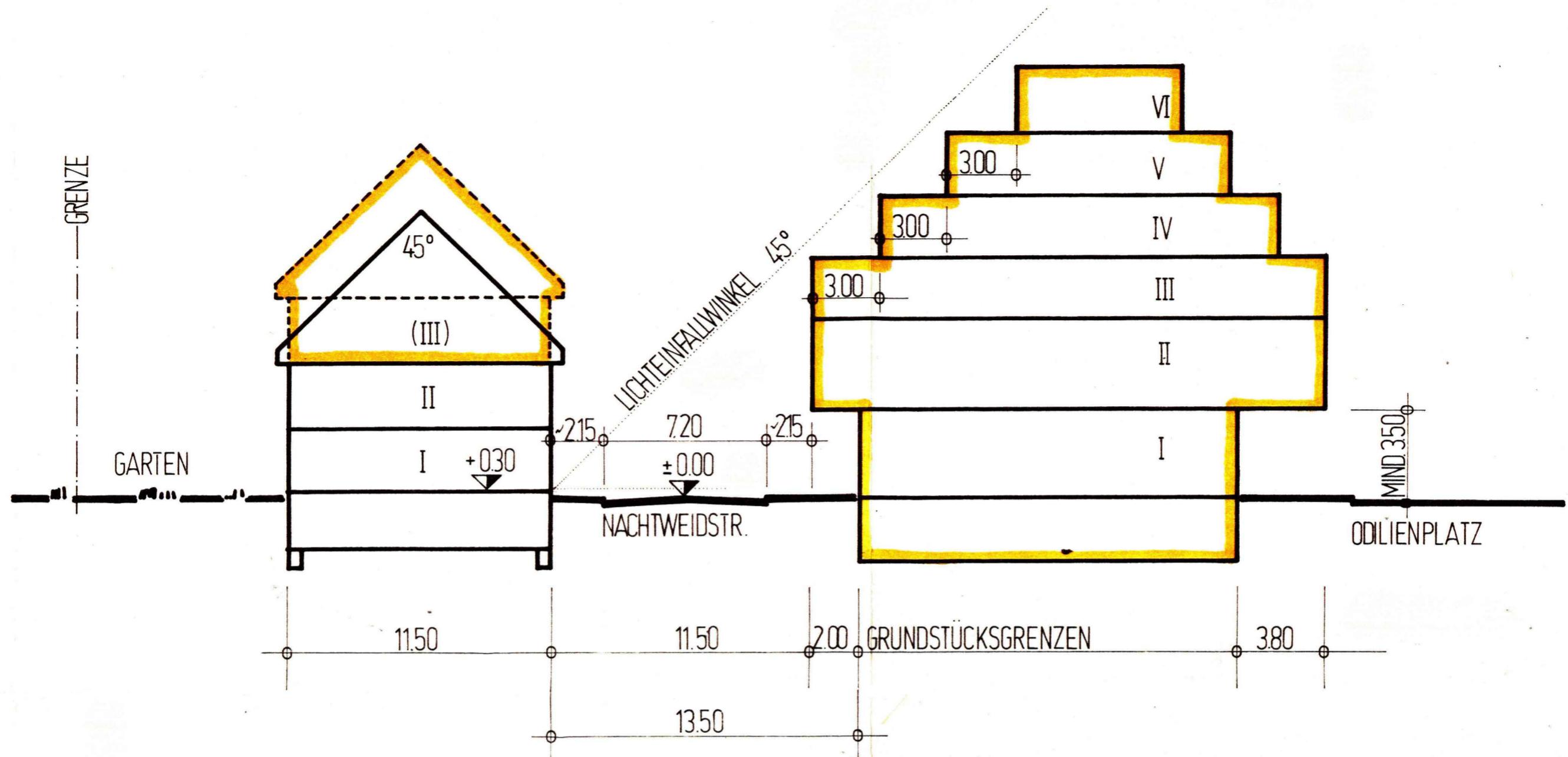
ABBRUCH VON GEBAUEN



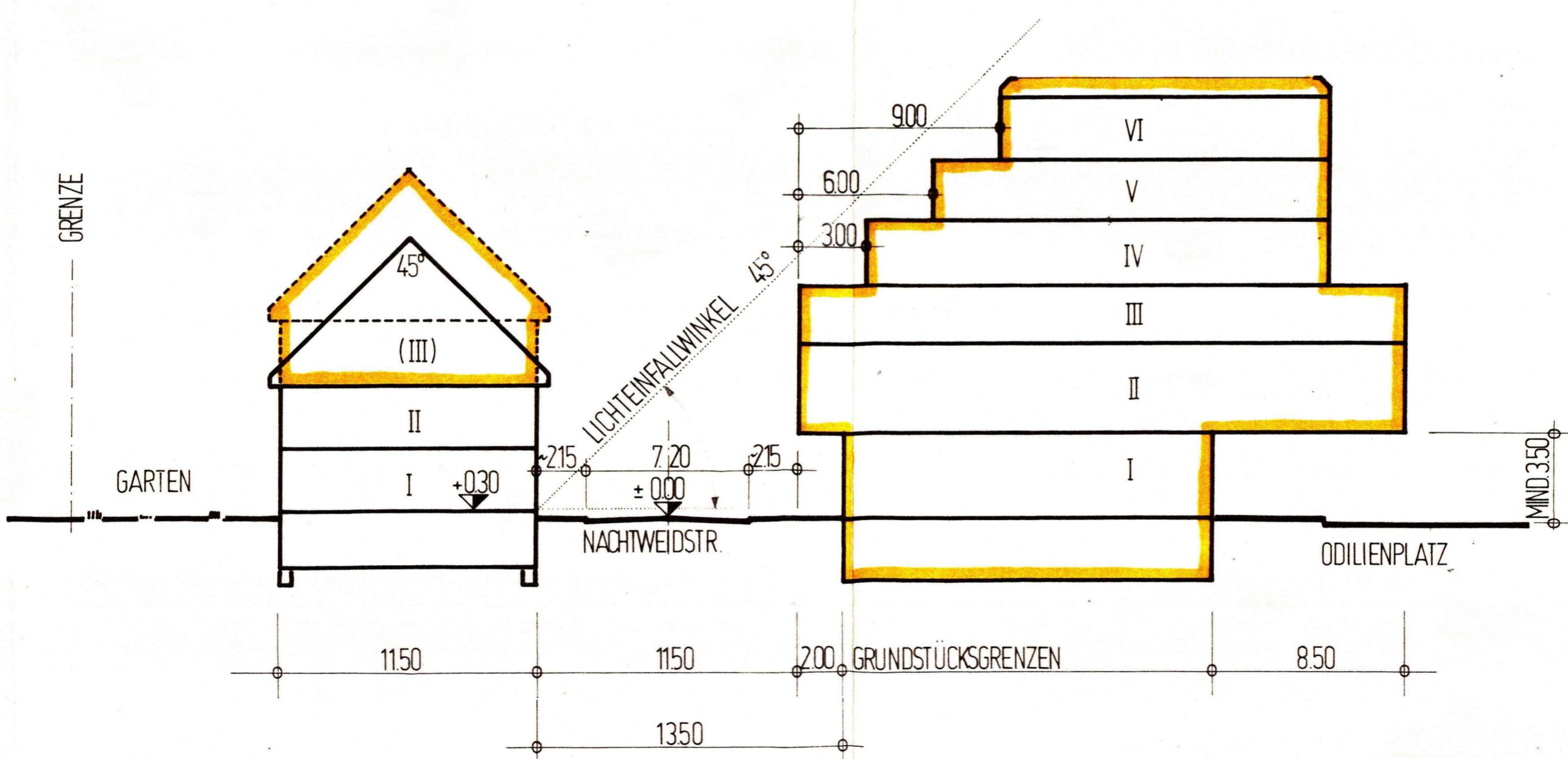
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

P

ÖFFENTLICH PARKFLÄCHE



SCHEMASCHNITT A-B , M. 1:200



SCHEMASCHNITT C-D , M. 1:200

S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 19 - I. Realisierungsabschnitt "Nachtweidstraße Odiliensplatz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 EBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976, geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 wurde gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 10 StBauG für das Plangebiet Nr. 19 - I. Realisierungsabschnitt in der Sitzung des Stadtrates vom 16.3.1984 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtplanungsamt der Stadt Dillingen/Saar in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Dipl.-Ing. Konny Schmitz, Dillingen/Saar

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 5 EBauG

1. Geltungsbereich:	lt. Plan
2. <u>Art der baulichen Nutzung:</u>	
2.1 Baugebiet:	Kerngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen:	1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter 7. sonstige Wohnungen a) Wohnungen, die nicht unter lfd. Nr. 6 und 7 fallen
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen:	
3. <u>Maß der baulichen Nutzung:</u>	
3.1 Zahl der Vollgeschosse (Z)	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl (GRZ) -bezogen auf das eigene Grundstück-	1,00
3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ) -einschl. Auskragungen an der Nachtweidstraße max. 2,00 m und 3,80 m bzw. 8,50 m an der Odiliensplatzseite	Z 2 = 2,35 bzw. 2,65 Z 3 = 3,55 bzw. 4,25 Z 4 = 4,70 bzw. 5,90 Z 5 = 5,35 bzw. 7,40 Z 6 = 6,00 bzw. 6,50
3.4 Baumassenzahl (BMZ)	entfällt
4. <u>Bauweise</u>	lt. Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen:	lt. Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen:	lt. Plan
7. Größe der Baugrundstücke:	Mindestgröße: EG 130 qm Mindestgröße: OG 175 qm
8. Auskragungen:	max. Auskragung ab 1. OG Seite Nachtweidstraße 2,00 m Seite Odiliensplatz 3,80 m bzw. 8,50 m

9. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
a) Spielflächen:	lt. Plan
b) Freizeitflächen:	entfällt
c) Erholungsflächen:	entfällt
d) Flächen für Stellplätze:	lt. Plan
e) Flächen für Tiefgarage mit ihrer Einfahrt:	lt. Plan
10. Flächen für den Gemeinbedarf:	entfällt
11. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung:	lt. Plan
12. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	lt. Plan
13. Versorgungsflächen:	entfällt
14. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen:	entfällt
15. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen:	entfällt
16. Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze, Friedhöfe,	lt. Plan
17. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserkirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden:	entfällt
18. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen:	entfällt
19. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft:	entfällt
20. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
21. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können:	entfällt
22. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen:	entfällt
23. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen:	lt. Plan

24. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen: entfällt

25. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions- schutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minde- rung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen: entfällt

26. Einzelne Flächen oder für ein Be- bauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen

- a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern lt. Plan
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern entfällt

27. Flächen für Aufschüttungen, Ab- grabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßen- körpers erforderlich sind: entfällt

28. Höhenlagen: entfällt

29. Äußere Gestaltung: lt. örtlichen Bauvorschriften

30. Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind: Lt. Schutzkarte des Wasser- wirtschaftsamtes Saarbrücken vom 4.5.1961 liegt das Be- bauungsgebiet im erweiterten Schutzbereich von öffent- lichen Trinkwassergewinnungs- anlagen. Zum Schutz des Grund- wassers müssen absolut dichte Kanalleitungen verlegt werden. Auflagen des Wasserwirt- schaftsamtes Tgb. Nr. 1/1226/73 Scha/Küg vom 7.6.1973. Die einzelnen Halterungen sind nach DIN 4033 mit 0,4 atü ab- zudrücken. Über die Druck- probe ist Protokoll zu führen.

31. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: entfällt

32. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: entfällt

33. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: entfällt

34. Aufnahme von Festsetzungen ge- mäß § 9 (6) BBauG

Der Bebauungsplan Nr. 19 - I. Realisierungsabschnitt konnte gemäß § 2 a Abs. 2 und 3 BBauG in der Zeit vom 20.7.1984 bis einschließlich 31.8.1984 eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 19 - I. Realisierungsabschnitt hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 01.03.1985 bis 04.04.1985 öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 19 - I. Realisierungsabschnitt wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 25.06.1985 beschlossen.

Dillingen/Saar, den 12.07.1985



Horst
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 4.10.1985

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen

215-6162/85 Ju/Ke

Im Auftrag

B. Markwitz

(BAMAKO)

Staatssekretär

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 25.10.1985
ortsüblich bekanntgemacht.

Dillingen/Saar, den 28.10.1985



Horst
Bürgermeister

STADTPLANUNG

DILLINGEN / SAAR

PLAN UND BAUVORHABEN	BEBAUUNGSPLAN NR. 19 NACHTWEIDSTR./ODILIENPLATZ I. REALISIERUNGSAbschnitt
-------------------------	---

MASSTAB:	1:500
----------	-------

GEZEICHNET:	LANG
-------------	------

BEARBEITET:	LANG
-------------	------

ÄNDERUNGEN:	1. AM 6.7.1984 2. AM 13.11.1984	LANG
-------------	------------------------------------	------

	3. AM	LANG
--	-------	------

BL.-NR. SP19-024	GR. 182/51	m ² 003
------------------	------------	--------------------

STÄDTEBAU- UND RAUMPLANUNGSAmt	
-----------------------------------	--

DILLINGEN / SAAR, DEN 27. JAN. 1984	BAUAMTSRAT
--	------------

STADT DILLINGEN / SAAR, <i>Horst</i>	
---	--

DEN 30. JAN. 1984	BÜRGERMEISTER
-------------------	---------------